

**Satzung über prüfungsrechtliche Sonderregelungen
im Sommersemester 2022
der Technischen Hochschule Aschaffenburg (SonderRS-SoSe22)
vom 22. Juni 2022**

Auf Grund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 sowie Art. 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

¹Eine im Sommersemester 2022 angetretene und nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Dies gilt nicht für die Abschlussarbeiten sowie für Prüfungsleistungen, die nach § 6 RaPO wegen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden. ³Ein im Sommersemester 2022 erstmalig nicht bestandener Prüfungsversuch löst keine Frist zur Wiederholung der Prüfung aus.

§ 2

¹Sind Studierende im Sommersemester 2022 verpflichtet, eine zuvor nicht bestandene Prüfungsleistung gemäß § 13 Absatz 2 APO zu wiederholen, so werden diese Fristen von Amts wegen bis zum Ende des Wintersemesters 2022/2023 verlängert. ²Die Fristen zur Ablegung der Grundlagen und Orientierungsprüfungen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 RaPO) sowie weitere Erstablegungsfristen (§ 8 Absatz 3 RaPO) sind einzuhalten.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.03.2022 in Kraft.